

# Statuten Verein StrickWärme – hilft Menschen auf der Flucht



## Rechtsform, Zweck und Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen StrickWärme – hilft Menschen auf der Flucht (kurz: StrickWärme) besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Zweck des Vereins ist die wohltätige, nachhaltige Hilfe für bedürftige und kranke Menschen auf der ganzen Welt mit Schwerpunkt auf Flüchtlinge und Kinder.
- Die Integration von geflohenen und asylsuchenden Personen.
- Der Verein soll durch Aktionen und Projekte auf Missstände und Probleme aufmerksam machen, von dem die oben genannten Personen betroffen sind.
- Die Unterstützung erfolgt konfessionell und politisch unabhängig durch finanzielle Unterstützung aus Spendengelder und Erlöse durch Projekte des Vereins StrickWärme. Auch sollen Stricksachen den Betroffenen direkt durch den Verein StrickWärme oder durch andere Hilfswerke übergeben werden.
- Unterstützt werden Projekte, die eine nachhaltige Verbesserung der Betroffenen vorsehen.
- Ziel ist eine nachhaltige Hilfe, die das Leben der Betroffenen verbessert.
- Der Verein StrickWärme pflegt die Verbindung zu anderen Hilfswerken mit ganz oder teilweise vergleichbarem Sinn und Zweck.

### Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Basel. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

## **Organisation**

### **Art. 4**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

### **Art. 5**

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Mitgliedschaft**

### **Art. 6**

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

a) Aktiv-Mitglieder bzw. Passiv-Mitglieder werden natürliche und juristische Personen durch die Beitragsleistung von CHF 10.- bzw. CHF 50.-.

Passiv-Mitglieder in Ausbildung (bis und mit 26 Jahre) und Personen mit niedrigem Einkommen können auf Anfrage von einer vergünstigten Mitgliedschaft (CHF 10.-) profitieren.

b) Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Art. 7**

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, Abgabe erfolgt persönlich und kann nicht delegiert werden.

### **Art. 8**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den schriftlichen Austritt. Der Mitgliederbeitrag von CHF 10.- für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen». Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.
- c) Tod

## **Generalversammlung**

### **Art. 9**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

### **Art. 10**

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

### **Art. 11**

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

### **Art. 12**

Die Generalversammlung wird vom Präsidium des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

#### Art. 13

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

#### Art. 14

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

#### Art. 15

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

#### Art. 16

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.

#### Art. 17

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

#### Art. 18

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

## **Vorstand**

### **Art. 19**

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

### **Art. 20**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt den Präsidenten oder das Präsidium aus ihrer Mitte. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

### **Art. 21**

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes verpflichtet.

### **Art. 22**

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

### **Art. 23**

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

### **Art. 24**

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

## **Revisionsstelle**

Art. 25

Die Revisionsstelle überprüft jährlich die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor.

## **Auflösung**

Art. 26

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine steuerbefreite Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 1. Februar 2015 in Basel angenommen.

Diese überarbeitete Version wurde an der Generalversammlung am 27. Oktober 2018 einstimmig angenommen.